



# Geldwäscheprävention: Eintragung ins Transparenzregister

Das elektronische Transparenzregister



IHK  
Industrie- und Handelskammern  
in Bayern

## Merkblatt



# Geldwäscheprävention: Eintragung ins Transparenzregister

## Das elektronische Transparenzregister

*Im Rahmen der Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie wurde das elektronische Transparenzregister eingeführt. Es soll Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten insbesondere von juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften und anderen Rechts- und Gestaltungsformen enthalten. Aus den Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GwG) ergibt sich die grundsätzliche Pflicht, dass sich betroffene Unternehmen in das Transparenzregister eintragen. In bestimmten Fällen ist eine gesonderte Eintragung jedoch nicht erforderlich.*

### 1. Wer ist von der Eintragungspflicht betroffen?

Nach §§ 20, 21 GwG sind

- juristische Personen des Privatrechts (z. B. GmbH), eingetragene Personengesellschaften (z. B. OHG, KG, nicht rechtsfähige Stiftungen soweit der Stiftungszweck aus Sicht des Stiftenden eigennützig ist),

- Trusts

und ähnliche Vereinigungen bzw. Rechtsgestaltungen verpflichtet, Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister eintragen zu lassen.

### 2. Wer führt das Transparenzregister?

Die Bundesanzeiger Verlags GmbH wurde durch die Verordnung über die Übertragung der Führung des Transparenzregisters (Transparenzregisterbeleihungsverordnung TBeIV, BGBl. Teil I, Nr. 41, Seite 1938ff.) bis 31.12.2024 mit der Führung des Registers beliehen. Die Aufsicht obliegt dem Bundesverwaltungsamt.

### 3. Wie müssen die Angaben zum Transparenzregister angemeldet werden?

Dementsprechend müssen die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten dem Bundesanzeiger-Verlag zur Eintragung in das Transparenzregister mitgeteilt werden.

Die Mitteilung muss elektronisch in einer Form erfolgen, die ihre elektronische Zugänglichkeit ermöglicht.

Die **Anmeldung** zum Transparenzregister müssen Sie über die Internetseite des Transparenzregisters vornehmen: <http://www.transparenzregister.de>

Eine **Kurzanleitung**, die AGBs und weitere Informationen zum Transparenzregister finden Sie ebenfalls dort.

#### 4. Wer ist ein wirtschaftlich Berechtigter?

Das sind natürliche Personen, in deren **Eigentum** oder unter deren **Kontrolle** der Vertragspartner letztlich steht oder auf deren **Veranlassung** eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird, § 19 Abs. 2 iVm § 3 Abs. 1 und 2 GwG.

Nach § 3 Abs. 2 GwG sind das Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten, mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Dabei ist auch die mittelbare Kontrolle, vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2-4 GwG erfasst. **Kontrolle** liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss (§ 290 Abs. 2 bis 4 HGB) auf die Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG ausüben kann.

Kann keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, gilt fiktiv und subsidiär der gesetzliche Vertreter oder geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigter § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG.

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Verwaltern von Trusts oder Treuhändern oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen ist wirtschaftlich Berechtigter jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts oder Protektor handelt, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist, die als Begünstigte bestimmt worden ist. Ist die Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt, so gilt die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, als wirtschaftlich Berechtigter. Ansonsten ist jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt, wirtschaftlich Berechtigter. Vgl. dazu § 19 Abs. 2 Satz 2 iVm § 3 Abs. 1 und 3 GwG.

#### 5. Welche Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten sind mitzuteilen?

Mitzuteilen sind nach § 19 Abs. 1 GwG

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort

- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses
- Staatsangehörigkeit (ab: 01.01.2020)

des wirtschaftlich Berechtigten.

Das **wirtschaftliche Interesse** kann sich nach § 19 Abs. 3 GwG grundsätzlich durch die Beteiligung, insbesondere durch die Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte, die Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise (Verträge) oder die Funktion als gesetzlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter oder Partner, ergeben.

Bei Trusts, bestimmten nicht rechtsfähigen Stiftungen oder Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen entsprechen, sowie rechtsfähigen Stiftungen ergeben sich Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses aus § 3 Abs. 3 GwG. Bei Trusts, bestimmten nicht rechtsfähigen Stiftungen oder ähnlichen Rechtsgestaltungen sind dem Register auch die Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen, § 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GwG.

## 6. Wer muss die Informationen einholen und eintragen lassen?

Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften müssen nach § 20 GwG Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einholen, vorhalten, jährlich überprüfen und der registerführenden Stelle unverzüglich elektronisch zur Eintragung in das Transparenzregister mitteilen.

Verwalter von Trusts mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland und auch Treuhänder mit Wohnsitz oder Sitz von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck oder von Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen, haben Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Trusts, den sie verwalten, inklusive der Staatsangehörigkeit einzuholen und dem Transparenzregister elektronisch zu übermitteln, vgl. § 21 GwG.

## 7. Welche Ausnahmen von der Eintragungspflicht gibt es?

Bei Gesellschaften, die an einem organisierten Markt (§ 2 Abs. 5 WpHG) notiert sind oder nach EU-Recht ihre Stimmrechtsanteile offenlegen müssen, gilt die Mitteilungspflicht als erfüllt, vgl. § 20 Abs. 2 Satz 2 GwG.

Ansonsten **entfällt** die Mitteilungspflicht, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen öffentlichen Registern oder Quellen ergeben, wie:

- Eintragungen im Handelsregister
- Eintragungen im Partnerschaftsregister
- Eintragungen im Genossenschaftsregister
- Eintragungen im Vereinsregister
- Bekanntmachungen des Bestehens einer Beteiligung nach § 20 Abs. 6 AktG
- Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 26, 26a WpHG

- Liste der Gesellschafter von GmbH und Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) nach § 8 Abs. 1 Nr. 3, 40 GmbHG sowie Gesellschafterverträge nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 2 Abs. 1a Satz 2 GmbHG, sofern diese als Gesellschafterliste gelten.

und die Eintragungen bzw. Dokumente dort elektronisch abrufbar sind (**Mitteilungsfiktion**, § 20 Abs. 2 GwG).

**Beachte:** Wurde z. B. die Gesellschafterliste bislang nicht elektronisch hinterlegt, so entfällt die Meldepflicht nicht. Ergibt sich aus den Registern nicht, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, so ist (im Umkehrschluss aus § 20 Abs. 2 Satz 3 GwG) ebenfalls eine gesonderte Angabe hierzu erforderlich.

Insofern müssen Sie **individuell prüfen**, ob der/die wirtschaftlich Berechtigte sich bereits aus den Registern ergeben. Bestehen Zweifel, ob die Mitteilungspflichten schon durch die in anderen Registern veröffentlichten Informationen erfüllt sind, können Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister gemeldet werden. Allerdings ist dann diese Mitteilung bei Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten bzw. der Informationen über diesen zu aktualisieren, auch wenn sich diese Änderungen aus anderen Registern ergeben, § 20 Abs. 2 Satz 4 GwG.

**Exkurs:** Die Angaben zur Gesellschafterliste bei GmbHs nach §§ 8 Abs. 1 Nr. 3, 40 GmbHG haben sich geändert. In die Gesellschafterliste sind nun auch bestimmte Angaben zu Gesellschaften als Gesellschafter und für nicht eingetragene Gesellschaften über deren Gesellschafter aufzunehmen. Zudem ist die durch den jeweiligen Nennbetrag eines Geschäftsanteils bestimmte prozentuale Beteiligung am Stammkapital in die Gesellschafterliste aufzunehmen. Hält ein Gesellschafter mehr als einen Geschäftsanteil, so ist die Gesamtbeteiligung am Stammkapital als Prozentzahl anzugeben. Die zusätzlichen Angaben müssen bei am 26. Juni 2017 im Handelsregister eingetragenen GmbHs erst dann vorgenommen werden, wenn aufgrund einer Veränderung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG in der vor dem 26. Juni 2017 geltenden Fassung eine Liste einzureichen ist.

## 8. Wer muss die Eintragungen an das Transparenzregister melden?

Die **Geschäftsführung** der betroffenen Gesellschaften hat die nötigen Informationen und etwaige Änderungen zu ermitteln und an das Transparenzregister elektronisch einzureichen. Verstöße hiergegen sind mit empfindlichen Bußgeldern bewehrt, vgl. unten unter 12.

Nach § 20 Abs. 3 GwG haben **Anteilseigner**, die wirtschaftlich Berechtigte sind oder von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, notwendige Angaben und Veränderungen dieser Angaben **unverzüglich mitzuteilen** (bußgeldbewehrt, § 56 Abs. 1 Nr. 54 GwG). Ansonsten muss bei Beteiligungs- und

Kontrollketten nach § 20 Abs. 3 Satz 5 GwG der wirtschaftlich Berechtigte die Angaben der Gesellschaft mitteilen. Zur Beurteilung, ab wann von "Kontrolle" etc. auszugehen ist, kann auf die oben unter 3. dargestellten Wertungen des § 3 GwG zurückgegriffen werden.

Bei Vereinen und Genossenschaften sind **Mitglieder**, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren, verpflichtet dies dem Verein mitzuteilen, § 20 Abs. 3 Satz 2 GwG. Zu Stiftungen vgl. § 20 Abs. 3 Satz 3 GwG.

Bei Trusts, nicht rechtsfähigen Stiftungen und bestimmten Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG haben die **Verwalter** bzw. **Treuhänder** die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen und dem Transparenzregister elektronisch mitzuteilen.

## 9. Wer darf Einsicht in das Transparenzregister nehmen?

Behörden haben, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, Zugang zu dem Transparenzregister.

Zudem haben die nach § 2 GwG Verpflichteten, wie z. B. Güterhändler, Rechtsanwälte in bestimmten Fällen die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen, vgl. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG.

Als dritte Gruppe haben Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegen können, z. B. Journalisten, ein Einsichtnahmerecht. Diese können jedoch nur Name, Vorname, Monat und Jahr der Geburt, das Wohnsitzland des wirtschaftlich Berechtigten und die Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses erfahren, sofern sich die anderen Angaben nicht schon in den anderen öffentlich zugänglichen Registern befinden, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Der wirtschaftlich Berechtigte hat die Möglichkeit, nach § 23 Abs. 2 unter **Vortrag schutzwürdiger Interessen** einen **Antrag** zu stellen, um die Einsichtnahme in das Transparenzregister vollständig oder teilweise einzuschränken.

**Beispiel:** Wirtschaftlich Berechtigter ist minderjährig oder Annahme gegeben, dass Gefahr bestimmter strafbarer Handlungen bestehen, z. B. Betrug, Bedrohung, Entführung, Erpressung, Nötigung.

**Wichtig:** Das Transparenzregister erst ab dem 27. Dezember 2017 eingesehen werden, § 59 Abs. 3 GwG. Dennoch dürfen sich Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen risikoorientiert sind weitere Nachforschungen erforderlich.

## 10. Gebühren für die Führung des Transparenzregisters

Für die Führung des Transparenzregisters werden Gebühren gegenüber den juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften erhoben. Auch für die Einsichtnahme werden Gebühren und Auslagen erhoben, § 24 GwG. Diese sind in der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zum Transparenzregister (**Transparenzregistergebührenverordnung** - TrGebV)

niedergelegt. Die Transparenzregistergebührenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung können Sie [hier](#) einsehen bzw. über den Pfad [www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de) / Themen / Verwaltungsdienstleistungen / Transparenzregister / Rechtliche Grundlagen erreichen.

## 11. Sanktionen

Bei **vorsätzlichem oder leichtfertigem Verstoß** gegen die oben genannten Pflichten sieht § 56 Absatz 1 Nr. 52 bis 56 GwG entsprechende Ordnungswidrigkeiten, die mit sehr hohen **Geldbußen** unterlegt werden können, vor (§ 56 Abs. 2 ff. GwG). Die Bußgeldrahmen betragen beispielsweise nach §§ 56 Abs. 1 Nr. 53, 55 GwG beispielsweise für Verstöße gegen Transparenzpflichten bis zu 100.000 EUR, bei schwerwiegenden Verstößen sogar bis zu 1 Mio. EUR und bei Sonderfällen bis zu 5 Mio. EUR.

## 12. Weitere Informationen

- FAQ zum Transparenzregister des Bundesverwaltungsamtes (Aufsicht über das Transparenzregister) mit Bezug auf ausländische Anteilseigner, Konzernstrukturen etc.:

[www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung\\_ZMV/Transparenzregister/FAQ/fa](http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Transparenzregister/FAQ/fa)

- Portal des Transparenzregisters: [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)

- Internetangebot der IHK für München und Oberbayern:

[www.ihk-muenchen.de/Geldwaeschepraevention](http://www.ihk-muenchen.de/Geldwaeschepraevention)

Dieses Merkblatt basiert auf einer Kurzinformation des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V. (DIHK). Stand der überarbeiteten Fassung: 10.01.2018.

*Die Informationen und Auskünfte der Bayerischer Industrie- und Handelskammertag BIHK sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.*

*Dieses Merkblatt wird mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern zur Verfügung gestellt. Ursprünglicher Verfasser: Achim Heissel / DIHK.*